

## «Gefährliche Hunde»: Was will dieses Gesetz?

1

### Grundsätzlich gibt es nur noch «gefährliche Hunde»!

Der Gesetzesentwurf sieht vor, alle Hunde in drei Gruppen einzuteilen:

- A: Gefährliche Hunde
- B: Möglicherweise gefährliche Hunde
- C: Wenig gefährliche Hunde

Der Gesetzesentwurf sagt zur Einteilung folgendes: «Der Bundesrat legt die Kriterien für die Einteilung fest. Er berücksichtigt dabei die Körpergrösse und das Gewicht in erwachsenem Zustand sowie den Rassetyp.»

Obwohl hier eine weite Auslegungsmöglichkeit offen gelassen wurde, müssen bereits detaillierte Pläne vorliegen. Der Tagesanzeiger publizierte eine Grafik mit der Quellenangabe WBK. Gemäss dieser Grafik gelten «Bullterrier» als «gefährliche Hunde» - diese würden verboten und zwar Zucht, Haltung und Import. Verstösse würden mit Freiheitsstrafen geahndet.

Der Tagesanzeiger informiert auch darüber, dass die Einteilung der Hunde in Zukunft im Alter von acht Wochen durch den Tierarzt – wenn der Erkennungschip eingesetzt wird – beurteilt und in die entsprechende Gruppe eingeteilt wird.

### Möglicherweise gefährliche Hunde

Hier nennt der Tagesanzeiger die Deutschen Schäferhunde, erwähnt aber die Aussage von Nationalrat Heiner Studer, dass in diese Gruppe alle grösseren Hunde fallen dürften.

### Wenig gefährliche Hunde

Als Beispiel führt der Tagesanzeiger hier den Chihuahua auf. Diese Gruppe dürfte der Suggestion entsprechend also für kleinrassige Hunde vorgesehen sein.

FAZIT: Jeder Hund würde mit dem neuen Gesetz eine Bezeichnung mit dem Wort «gefährlich» erhalten und JEDER Hund muss in eine Klasse eingeteilt werden.

Würde das Gesetz in Kraft treten müsste jeder Halter eines «möglicherweise gefährlichen Hundes» innerhalb von drei Monaten eine Haltebewilligung für seinen Hund beim Kanton beantragen.

### Kriterien für die Bewilligung

Der Gesetzesentwurf hält fest:

Um die Bewilligung für das Halten eines möglicherweise gefährlichen Hundes zu erhalten, muss der Gesuchsteller einen Zentralstrafregisterauszug einreichen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. die nötigen Kenntnisse über Hundehaltung hat;
- b. in der Lage ist, den Hund unter Kontrolle zu halten;
- c. über die nötige Unterkunft zur sicheren Hundehaltung verfügt.

### Meldepflicht

Der Kreis der Personen, welche Vorfälle oder auffällige Hunde melden müssen, wird im Gesetz ausgedehnt. Eine Meldung hat eine Einzelprüfung des Hundes zur Folge, welche zu einer Umteilung in die nächstgefährlicheren Gruppe führen kann.

### Einzelprüfung

Die Massnahmen, wenn ein Hund die Einzelprüfung nicht besteht, sind drastisch: sie gehen von gewissen Auflagen bis zu Beschlagnahmung und Tötung des Hundes.

Das heisst, dass auch Hunde, die dann noch ohne Bewilligung gehalten werden dürfen, in Windeseile mit Auflagen versehen werden können.

Zweck des Gesetzes ist – es ist ja eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes -

- a. die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen und
- b. Menschen vor Verletzungen durch Hunde zu schützen.

Nach wie vor wenig detailliert sind die Angaben, nach denen der Bundesrat die Einteilung der Hunde dann festlegt.

Sicher sind Deutsche Schäferhunde (und damit wohl alle Schäferhunderassen) dann möglicherweise gefährliche Hunde. Ebenfalls werden wohl Hunde kleiner Rassen dann weniger gefährliche Hunde. Offen bleibt, was mit mittelgrossen Rassen geschieht.

ACHTUNG: Hier könnte die Einteilung der Bissverletzungen nach FCI-Gruppen, wie dies durch das Bvet bei der letzten Statistik bereits umgesetzt wurde, einen Hinweis geben.

Das grösste Risiko des Gesetzes ist aber, dass ein Entwurf vorgelegt wird, die Abstimmung zur Verfassungsänderung kommt und, wie immer noch geplant, die Einteilungskriterien erst danach festgelegt werden.

**Ein weiterer Punkt des Entwurfs macht stutzig:**

In den Ausnahmen für Hunde mit bestimmtem Verwendungszweck – also für Hunde, die keine Auflagen erhalten – ist der Blindenhund genannt. Dies dürfte ein Hinweis dafür sein, dass diese Hunde ohne Bewilligung gehalten werden dürfen. Dies hiesse aber auch, dass der Labrador, der Golden Retriever, der Grosspudel, der Appenzeller sowie alle mittelgrossen Mischlinge, die in der Schweiz als Blindenhunde im Einsatz sind, eigentlich unter die Bewilligungspflicht fallen und damit «möglicherweise gefährliche Hunde» sind - und ohne Bewilligung nicht mehr von Privatpersonen gehalten werden dürfen.

*Erika Städeli Scherrer*

*(Quelle: Gesetzesentwurf der WBK, Presseunterlagen der WBK, Tagesanzeiger)*

